

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Streichung des Buszuschlags für Kinder und Jugendliche sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) im Landkreis Calw

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die finanziellen Belastungen für Familien und insbesondere die mögliche Folge, dass Kinder und Jugendliche nach der Streichung des Buszuschlags durch den Landkreis Calw ihr SBBZ nicht mehr besuchen können?
2. Welche Maßnahmen sieht sie für Familien vor, um die Streichung des Buszuschlags für Betroffene finanziell zu kompensieren?
3. Welche Verantwortung sieht die Landesregierung grundsätzlich bei den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg, um den barrierefreien Zugang zu SBBZ und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sicherzustellen?
4. In welcher Form und in welchem Umfang beteiligen sich die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg derzeit jeweils an den Kosten für Fahrten zu SBBZ und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken?
5. Gibt es landesweite Standards oder Empfehlungen für die Kostenübernahme von Fahrten zu SBBZ bzw. sind solche geplant und wie wird bzw. würde deren Einhaltung überprüft?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Kürzungsentscheidung des Landkreises Calw im Hinblick auf Inklusionsziele und das Recht auf Bildung für Kinder mit Behinderungen gemäß UN-Behindertenrechtskonvention?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Kürzungsentscheidung des Landkreises Calw im Hinblick auf chancengerechten Zugang zu Bildung im ländlichen Raum?
8. Inwiefern ist der Landesregierung die Elternpetition zur Streichung des Buszuschlags und der Umgang des Kreistags des Landkreises Calw mit dieser bekannt?

9. Inwiefern unterstützt oder plant die Landesregierung Programme zur Entlastung der kommunalen Haushalte, um Kürzungen im Bereich der Schülerbeförderung zu vermeiden?

28.5.2025

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Im Dezember 2024 hat der Kreistag des Landkreises Calw mit Stimmen aus allen Fraktionen – mit Ausnahme der SPD – beschlossen, den bisher gewährten Buszuschlag für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu streichen. Betroffen sind unter anderem Kinder aus Familien ab dem dritten Kind, Grundschulkinder sowie insbesondere Kinder und Jugendliche sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren. Befürchtet wird, dass Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Haushalten den Weg zu ihrem jeweiligen SBBZ künftig nicht mehr finanzieren können. Eine Elternpetition mit über 4 000 Unterschriften sowie eine Resolution im Kreistag im März 2025 blieben bislang ungehört.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 Nr. KMZ-0141.5-20/50/4 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie bewertet sie die finanziellen Belastungen für Familien und insbesondere die mögliche Folge, dass Kinder und Jugendliche nach der Streichung des Buszuschlags durch den Landkreis Calw ihr SBBZ nicht mehr besuchen können?*
- 2. Welche Maßnahmen sieht sie für Familien vor, um die Streichung des Buszuschlags für Betroffene finanziell zu kompensieren?*
- 3. Welche Verantwortung sieht die Landesregierung grundsätzlich bei den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg, um den barrierefreien Zugang zu SBBZ und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sicherzustellen?*
- 4. In welcher Form und in welchem Umfang beteiligen sich die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg derzeit jeweils an den Kosten für Fahrten zu SBBZ und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken?*
- 5. Gibt es landesweite Standards oder Empfehlungen für die Kostenübernahme von Fahrten zu SBBZ bzw. sind solche geplant und wie wird bzw. würde deren Einhaltung überprüft?*

Zu 1. bis 5.:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg ist die Erstattung der Schülerbeförderung wie folgt geregelt:

Der Schulweg fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern. Sowohl bei der Durchführung als auch bei der Kostenerstattung der Schülerbeförderung handelt es sich um Angelegenheiten der

kommunalen Selbstverwaltung. Alle hierzu erforderlichen Regelungen treffen die Stadt- und Landkreise vor diesem Hintergrund in eigener Zuständigkeit mittels eigener Satzung. Dies bezieht die Planung und Durchführung der Verkehrsanbindung vor Ort mit ein.

Das Land stellt nach § 18 Absatz 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) jedes Jahr pauschale Zuweisungen in Höhe von 193,8 Millionen Euro zur Verfügung, die nach einem bestimmten Schlüssel auf die Stadt- und Landkreise verteilt werden. Der auf den Landkreis Calw entfallende Anteil an den pauschalen Zuweisungen beträgt 2,227 %, das sind pro Jahr rund 4,3 Millionen Euro.

Der Gesetzgeber hat den Kreisen im Ergebnis bei der Ausgestaltung in ihren Satzungen einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt, auf den das Land keinen Einfluss hat. In der Schülerbeförderungssatzung legen die Kreise somit in eigener Zuständigkeit die Rahmenbedingungen fest. Dort ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Schülerbeförderungskosten zuschussiert werden. Die Landesregierung nimmt keine Bewertung dieser Regelungen in den Satzungen der Kreise vor.

Die Vorschrift verbietet den Schulträgern (und Wohngemeinden) dabei nicht, weitergehende Erstattungsregelungen aufzustellen.

Was die konkrete Ausgestaltung des Schülerverkehrs angeht, so lassen sich regionale und örtliche Unterschiede nicht vermeiden. Anzumerken ist vor diesem Hintergrund, dass von einer Abfrage bei den Kreisen, in welcher Höhe sie sich im Einzelnen an den Kosten für Fahrten zu SBBZ und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf beteiligen, aus Zeitgründen sowie aus Gründen des Verwaltungsaufwands vor Ort abgesehen wurde. Das Kultusministerium verfügt selbst nicht über solche Angaben.

Auch gibt es landesseitig keine Standards oder Empfehlungen, die den Kreisen für die Umsetzung der weisungsfreien Pflichtaufgabe vorgegeben werden.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Kürzungsentscheidung des Landkreises Calw im Hinblick auf Inklusionsziele und das Recht auf Bildung für Kinder mit Behinderungen gemäß UN-Behindertenrechtskonvention?

7. Wie bewertet die Landesregierung die Kürzungsentscheidung des Landkreises Calw im Hinblick auf chancengerechten Zugang zu Bildung im ländlichen Raum?

8. Inwiefern ist der Landesregierung die Elternpetition zur Streichung des Buszuschlags und der Umgang des Kreistags des Landkreises Calw mit dieser bekannt?

Zu 6. bis 8.:

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des Landkreises Calw habe dieser in der Vergangenheit die Befreiungsregelung – im Gegensatz zu anderen Landkreisen – für alle Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie jahrgangsunabhängig an SBBZ in der Satzung festgelegt. Angesichts der kommunalen Haushaltslage sei seitens des Kreistags allerdings mehrheitlich beschlossen worden, hier Änderungen vorzunehmen.

Der Landkreis Calw habe somit mit Wirkung zum 1. März 2025 die bisherigen Befreiungsregelungen in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises gestrichen. Dabei handele es sich konkret um die Befreiung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen und SBBZ, welche den ÖPNV nutzen, sowie die sogenannten „Dritte-Kinder“. Bislang seien für diese Gruppe die Kosten für das Deutschlandticket JugendBW (seit Januar 2025 ein Betrag in Höhe von 39,42 Euro/Monat) vom Landkreis vollständig übernommen worden. Die Änderung betreffe lediglich die Schülerinnen und Schüler von SBBZ, die in der Lage seien, den ÖPNV zu nutzen und hierfür das Deutschlandticket JugendBW erhielten.

Bei dem Zuschuss handelte es sich bisher um eine 100 %ige Befreiung von den Kosten für das Deutschlandticket JugendBW, das im Angebot des entsprechenden Verkehrsverbunds die günstigste Variante dargestellt habe. Monatlich seien bis einschließlich Februar 2025 somit 39,42 Euro übernommen worden.

Im Gegenzug hätten die Schülerinnen und Schüler aber das Deutschlandticket JugendBW vollständig zur Nutzung, also bundesweit im ÖPNV, erhalten.

Es sei nach Auskunft des Kreises davon auszugehen gewesen, dass insbesondere im Bereich der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen Abos gekündigt würden, da hier teilweise die Wege auch zu Fuß zurückgelegt werden könnten. Daneben hätten sich nach Wahrnehmung vor Ort auch im Bereich der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen Fahrgemeinschaften gebildet.

Von Schülerinnen und Schülern an SBBZ sei dem Kreis dies bislang nicht bekannt. Insgesamt sei der Wegfall im Gesamtverhältnis der täglich beförderten Schülerinnen und Schüler eher gering. Bei insgesamt über 10 000 im ÖPNV beförderten Schülerinnen und Schülern handle es sich bisher um knapp 200 Abmeldungen.

Der Landkreis Calw wird zum 1. September 2025 für Schülerinnen und Schüler, die den ÖPNV nicht nutzen können und auf eine Sonderbeförderung angewiesen sind, analog zu anderen Landkreisen einen monatlichen Eigenanteil einführen. Der Kreistag hat sich dafür entschieden, für die optimal auf die Bedürfnisse angepasste Sonderbeförderung einen Eigenanteil in Höhe von 39,42 Euro/Beförderungsmonat festzulegen. Dabei werde die grundsätzliche Notwendigkeit der Sonderbeförderung jedoch nicht infrage gestellt.

Der Landkreis hat außerdem darauf hingewiesen, dass er das Deutschlandticket JugendBW aus dem ÖPNV-Topf gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg bezuschusst, um diesen günstigen Preis anbieten zu können. Bis zur Einführung des Jugendtickets BW sei der Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler, die nicht von der Befreiungsregel umfasst waren, bei 45 Euro/Monat gelegen.

Die Petition ist dem Kultusministerium über die Medien bekannt geworden. Auch weil es sich bei der Schülerbeförderung um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kreise handelt, deren Umfang in § 18 Absatz 1 FAG nur grob umrissen ist, nimmt das Kultusministerium hierzu keine weitergehende Bewertung vor.

9. Inwiefern unterstützt oder plant die Landesregierung Programme zur Entlastung der kommunalen Haushalte, um Kürzungen im Bereich der Schülerbeförderung zu vermeiden?

Zu 9.:

Seitens der Landesregierung sind keine Kürzungen hinsichtlich der bereits oben erwähnten jährlichen Pauschalmittel für die Schülerbeförderung in Höhe von 193,8 Millionen Euro geplant. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei der Schülerbeförderung um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kreise, deren Umfang von den Kreisen selbst näher abgegrenzt werden kann.

Unabhängig von der Finanzierung der Schülerbeförderung sei beispielhaft ausgeführt, dass die öffentlichen Schulträger für die weiterführenden Schulen im kommunalen Finanzausgleich jährlich fortgeschriebene Sachkostenbeiträge sowie im Kommunalen Investitionsfonds angehobene Fördermittel für den Schulhausbau und für Sanierungsmaßnahmen erhalten.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport